

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021**

---

Die bis zum 31. Dezember 2019 befristete Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 wird ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 fortgeführt.

<b>Gebührenordnungs- position des EBM</b>	<b>Bewertung ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 in Punkten</b>	<b>Bewertung ab 01.01.2020 bis 31.12.2021 in Punkten</b>
06334	129	129
06335	129	129
31371	1683	1683
31372	1683	1683
31373	2216	2216
36371	807	807
36372	807	807
36373	1065	1065

### **Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss überprüft bis zum 30. September 2021 auf Basis der letzten verfügbaren Abrechnungsdaten, ob das in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 in der Protokollnotiz (bezogen auf die Gebührenordnungspositionen 31371 bis 31373 bzw. 36371 bis 36373 einschließlich der notwendigen Begleitleistungen gemäß den

Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335) festgelegte Punktzahlvolumen in Höhe von 1703 Punkten je intravitreale Medikamenteneingabe im Falle des ambulanten Eingriffs und 817 Punkten im Falle des belegärztlichen Eingriffs mit den festgelegten Bewertungen weiterhin erreicht wird. Die Analyse erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Sollten sich aus der Überprüfung Veränderungen des insgesamt bereitgestellten Punktzahlvolumens ergeben, wird der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Bewertungen der Leistungen dieses Beschlusses zur Korrektur des Punktzahlvolumens bis zum 31. Dezember 2021 beschließen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Einführung der Leistungen zur intravitrealen Medikamentengabe durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 wurde in den Protokollnotizen ein zu erreichendes Punktzahlvolumen festgelegt. Bei Nichterreichen des angestrebten Punktzahlvolumens sollte der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Bewertungen der Leistungen zur Korrektur des Punktzahlvolumens beschließen. Eine Überprüfung durch das Institut des Bewertungsausschusses hatte ergeben, dass das Punktzahlvolumen in den Jahren 2015 und 2016 nicht ausgeschöpft wurde.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 wurden deshalb die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 befristet bis zum 31. Dezember 2019 angehoben.

Mit der Anpassung der Bewertung wird das vereinbarte Punktzahlvolumen zwischenzeitlich ausgeschöpft, so dass eine Weiterführung erforderlich ist, um dies auch ab dem Jahr 2020 sicherzustellen.

Die angepasste Bewertung wird zunächst für weitere zwei Jahre fortgeführt. Hierbei wird durch das Institut des Bewertungsausschusses bis zum 30. September 2021 analysiert, inwiefern das vereinbarte Punktzahlvolumen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung erreicht wird. Sofern sich Anpassungsbedarf ergibt, beschließt der Bewertungsausschuss die Anpassung bis zum 31. Dezember 2021.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.